

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Lehrpläne etc.

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule.

1. Verzicht auf die Fraktur als Schreibschrift. (Beschuß des Erziehungsrates vom 21. März 1933).

Der Erziehungsrat beschließt,

auf den Antrag der kantonalen Schriftkommission, in teilweiser Abänderung des Lehrplans der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905:

I. Die Fraktur wird an den Volksschulen des Kantons Zürich nur noch als Leseschrift berücksichtigt. Die Kenntnis der geschriebenen Schriftzeichen ist den Schülern vom 5. Schuljahr an zu vermitteln und auch auf der Oberstufe der Primar- und in der Sekundarschule zu üben.

II. Zum Zwecke der Einführung der Schüler in die Frakturschrift wird eine Lesefibel geschaffen, die vom kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben wird. Der kantonale Lehrmittelverwalter erhält den Auftrag, die nötigen Vorarbeiten zur Herausgabe eines solchen Lehrmittels unverzüglich an die Hand zu nehmen und zunächst der Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag über das Ergebnis seiner Bemühungen Bericht zu erstatten.

III. Mitteilung an den kantonalen Lehrmittelverwalter, die kantonale Schriftkommission, die Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag und Publikation im Amtlichen Schulblatt.

2. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule. (Beschuß des Erziehungsrates vom 19. September 1933.)

Der Erziehungsrat beschließt:

1. Die Primar- und Sekundarschulgemeinden werden ermächtigt, den hauswirtschaftlichen Unterricht unter die Lehrgegenstände der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule aufzunehmen.

Sofern nicht mindestens acht Teilnehmerinnen sich einfinden, ist von der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes abzusehen.

Den Schulpflegen wird empfohlen, durch Zusammenzug der Schülerinnen der 7. und 8. Klasse innerhalb der Schulkreise Abteilungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht zu bilden.

Die Schülerinnenzahl soll 24 nicht übersteigen.

2. Die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes hat auf Beginn des Schulhalbjahres zu erfolgen. Sie ist unter Angabe der Stundenzahlen der einzelnen Fächer und der Zahl der Schülerinnen und unter Einsendung des Stundenplanes jeweilen bis 20. März oder 20. September der Erziehungsdirektion zum voraus anzuzeigen.

3. Für die Anstellung und Besoldung der Haushaltungslehrerinnen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Anstellung der Arbeitslehrerinnen. Wählbar sind die Lehrkräfte, die das zürcherische Wählbarkeitszeugnis als Haushaltungslehrerin besitzen.

In besonderen Verhältnissen kann die Übertragung des Unterrichtes mit besonderer Bewilligung der Erziehungsdirektion in beschränktem Umfang an Arbeitslehrerinnen oder Primarlehrerinnen erfolgen, soweit sie sich über die Befähigung durch den Besuch von hauswirtschaftlichen Kursen auszuweisen vermögen.

4. Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt:

A. In der Primarschule:

a) bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre:

2 Wochenstunden in der 8. Klasse;

b) in Verbindung mit Kochunterricht:

4 Wochenstunden in der 8. Klasse, oder

2 Wochenstunden in der 7. Klasse (Hauswirtschaftslehre) und

4 Wochenstunden in der 8. Klasse (Kochunterricht).

In demselben Umfange kann der hauswirtschaftliche Unterricht in den Spezialklassen erteilt werden, ebenso in den Abschlußklassen für Repetenten.

B. In der Sekundarschule:

2 Wochenstunden in der II. Klasse.

5. Die Gesamtstundenzahl der Mädchen soll für die 7. und 8. Klassen 33, für die I. und II. Sekundarschulklassen 34 nicht überschreiten.

Unter Beachtung dieser Bestimmung sind bei Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes den einzelnen Fächern im Lektionsplane Unterrichtsstunden nach Maßgabe der folgenden Zusammenstellung einzuräumen:

a) Primarschule.

	Stundenzahlen pro Woche		
	7. Kl.	Abschl.-Kl.	8. Kl.
Biblische Geschichte und Sittenlehre .	2	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5	5—6
Rechnen	5—6	5	5—6
Geometrie			
Naturkunde	2	2	2

	Stundenzahlen pro Woche		
	7. Kl.	Abschl.-Kl.	8. Kl.
Geographie	2	0—2	2
Geschichte	2	0—2	0—2
Schreiben	1	0—1	0—1
Zeichnen	1—2	1—2	1—2
Gesang	2	2	2
Turnen	2	2	2
Handarbeit	4—6	4—6	4—6
Hauswirtschaftlicher Unterricht . . .	2	4—6	2—4

b) Sekundarschule.

	Stundenzahlen pro Woche Kl. II
Biblische Geschichte und Sittenlehre . . .	2
Deutsche Sprache	5
Französische Sprache	5
Rechnen	4
Geometrie	1—2
Naturkunde	2
Geographie	2
Geschichte	2
Schreiben	0—1
Zeichnen	1—2
Gesang	2
Turnen	2
Handarbeit	3—4
Hauswirtschaftlicher Unterricht	2

In Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

6. Zum hauswirtschaftlichen Unterricht der II. Sekundarklasse können ausnahmsweise auch Schülerinnen der III. Sekundarklasse zugezogen werden. Gesuche um Bewilligung solcher Ausnahmen sind an die Erziehungsdirektion zu richten, die über die Zulassung und die in den andern Fächern vorzunehmende Entlastung der Schülerinnen von Fall zu Fall entscheidet.

7. Über die zur Erlangung der Bundessubvention erforderlichen Anordnungen sind die Weisungen des kantonalen Fortbildungsschulinspektors (Kaspar Escherhaus) einzuholen.

8. Diese Bestimmungen treten mit Beginn des Schuljahres 1934/35 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen 1—9 des Reglementes Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule des Kantons Zürich (vom 24. Februar 1925).

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Abänderung der Schulordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht vom 23. Dezember 1925. (Vom 19. September 1933.)

Der Erziehungsrat,
auf den Antrag der Aufsichtskommission des Seminars Küsnacht,
beschließt:

I. Artikel 9b der Schulordnung des kantonalen Lehrerseminars vom 23. Dezember 1925 wird in der Weise ergänzt, daß, sofern die nötigen Kredite bewilligt werden, auch Orgelunterricht in die Reihe der fakultativen Fächer eingeschlossen wird.

II. Zum fakultativen Orgelunterricht werden nur Schüler zugelassen, die im obligatorischen Klavierunterricht die Leistungsnote 5 erreichten und die die allgemeinen Bedingungen zum Besuche der Freifächer gemäß Schulordnung erfüllen.

4. Regulativ über die Unfall- und Sachschadenkasse an der Kantonsschule Zürich. (Genehmigt vom Erziehungsrat am 28. April 1933 mit Wirkung auf Beginn des Schuljahres 1933/34.)

Das von der Rektorenkonferenz verfaßte Regulativ vermeidet für Sach- und Diebstahlschäden den Begriff der Versicherung. Es stellt die Vergütung von Diebstahlschäden ausdrücklich ins freie Ermessen der Schulleitung und umgibt sie mit den nötigen Kautelen.

3. Universität.

5. Abänderung des Reglementes für die Prüfungen zum Zwecke der Immatrikulation an der Universität Zürich vom 20. Dezember 1927. (Vom 9. März 1933.)

Der Erziehungsrat beschließt:

§ 7, Abschnitt a, des Reglementes für die Prüfungen zum Zwecke der Immatrikulation an der Universität Zürich (vom 20. Dezember 1927) wird durch folgendes Alinea ergänzt:

An der Abteilung I der Töcherschule der Stadt Zürich betragen die Gebühren für Schweizerbürgerinnen Fr. 30.—, für Ausländerinnen Fr. 60.—.

6. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung) der Universität Zürich. (Vom 17. Januar 1933.)

4. Lehrerschaft aller Stufen.

7. Abänderung des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907. (Vom 23. September 1933.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Erziehungswesens und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. §§ 23 und 27 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907 werden folgendermaßen abgeändert:

§ 23. Für die folgenden Fächer wird je eine Fähigkeitsnote erteilt:

a) Obligatorische Prüfungsfächer.

1. bis 6. (unverändert);
7. Mathematik;
8. Naturgeschichte (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie, Anthropologie);
9. Chemie und Physik;
10. Geographie (Länderkunde und physische Geographie);
11. Gesang und Musiktheorie;
12. Instrumentalmusik (Violine und Klavier);
13. Freihandzeichnen;
14. Schreiben;
15. Turnen.

b) Fakultative Prüfungsfächer.

16. Religionsgeschichte;
17. Englische, italienische oder lateinische Sprache;
18. Instrumentalmusik (zweites Instrumentalfach).

§ 27. Examinanden, die zwar die Durchschnittszensur $3\frac{1}{2}$ erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 und 2), oder aus den humanistischen Noten (3 bis 6), oder aus den realistischen Noten (7 bis 10), oder endlich aus den Kunstfächernoten (11 bis 15) unter $3\frac{1}{2}$ steht, können vom Erziehungsrat nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienste verwendet werden. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn sie sich mit Erfolg in den Fächern der Gruppen, in denen das Notenmittel $3\frac{1}{2}$ nicht erreicht war, einer neuen Prüfung unterziehen.

II. Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

8. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich. (Vom 11. Juli 1933.)

II. Kanton Bern.

1. Allgemeines.

1. Verfügung der Direktionen der Sanität und des Unterrichtswesens über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten des Kantons Bern. (Vom 6. Januar 1933.)¹⁾

2. Universität.

2. Reglement für das naturwissenschaftliche Examen der Ausländer an der medizinischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 15. Juli 1933.)

3. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 26. Dezember 1933.)

4. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 26. Dezember 1933.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des Kantons Bern. (Vom 3. Februar 1933.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens (§§ 29 und 36) und des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten (§ 5, abgeändert durch Volksabstimmung vom 28. Juli 1931), auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent wird durch eine bernische Patentprüfung erworben.

§ 2. Diese Prüfung findet alljährlich am Schluß der Seminar-kurse statt.

¹⁾ Die Verfügung betrifft die Primar- und Sekundarschulen, Progymnasien und Anstalten. Die ärztlichen Untersuchungen gemäß diesen Vorschriften erfolgten erstmals 1933/34.